

Sehr geehrte Interessentin
Sehr geehrter Interessent

Es freut mich, Ihnen meinen „Kaufvertrag über Rassekatzen mit Anmerkungen“ zum Studium zustellen zu dürfen. Ich habe mich bemüht, die einzelnen Klauseln zu kommentieren, um Ihnen den Vertrag einerseits verständlicher zu machen und andererseits meine Motivation für gewisse Bestimmungen näher zu bringen.

Sollten Sie Anregungen oder Fragen allgemeiner Natur oder in bezug auf den Vertrag haben, dürfen Sie mich jederzeit anrufen. Ich werde Ihre Frage nach bestem Wissen und Gewissen beantworten und habe stets ein offenes Ohr für neue Ideen.

Ich hoffe, Ihnen hiermit gedient zu haben und würde mich freuen, bald wieder von Ihnen zu hören.

Es grüsst Sie herzlich

Ingrid Vitali



Kaufvertrag über Rassekatzen mit Anmerkungen

1. Parteien

1.1 Verkäufer

Ingrid Vitali
Buechstrasse 18
5445 Eggenwil

056 / 631 69 89
ingrid.vitali@gmx.ch

1.2 Käufer

Der Käufer verpflichtet sich in eigenem Namen zu handeln.

Es geht darum, dass der Käufer nicht als Vertreter eines Dritten handelt, der mir unbekannt ist. Da ich die Tiere mit viel Engagement und Liebe aufgezogen habe, ist mir sehr daran gelegen, bei wem die Katze ihr künftiges Heim hat.

2. Gegenstand

2.1 Objekte des Kaufes

Katze

Name _____

Rasse _____

Farbe _____

Geboren am _____

Zuchtbuchnummer _____

Vater

Name, Farbe, Stammbuchnummer, Testresultate

Mutter

Name, Farbe, Stammbuchnummer, Testresultate

Als _____

Zuchtausschlussgrund _____ (vgl. Punkt 5.2)

Mir ist sehr wohl bewusst, dass Tiere nicht einfach ‚Objekte‘ sind, sondern Wesen mit Gefühl und Charme, eigenem Willen und Intelligenz. Leider ist die Rechtswirklichkeit nach wie vor so, dass Tiere aus zivilrechtlicher Sicht Sachen und somit eben Objekte sind. Als solche haben sie zivilrechtlich (im Gegensatz zu den Rechtssubjekten) keine Rechte, sondern im Gegenteil, an ihnen hat man Rechte (weitergehende Informationen zur politischen Diskussion und rechtlichen Situation, insbesondere den zwei hängigen Volksinitiativen, vgl. <http://www.ofj.admin.ch/themen/tiere/intro-d.htm>).

Um diesem Umstand, der aus zivilrechtlicher Sicht durchaus seine Berechtigung hat (man stelle sich etwa eine Katze als Erbin, einen Hund als Grossaktionär oder eine Maus als Hauseigentümerin vor), entgegenzuwirken, und unseren geliebten Hausgenossen zumindest ein Minimum an Schutz der Persönlichkeit zu sichern, gibt es denn auch das Tierschutzgesetz (TSchG). Wer sich die Mühe macht und einmal einen Blick ins TSchG wirft (vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.htm>), wird schnell verstehen, warum ich von ‚Minimum an Schutz‘ spreche. Das TSchG ist verstärkt auf die Nutz- und Labortierhaltung, den Tiertransport und das Schlachten von Tieren ausgerichtet; vieles freilich wenig geeignet für die Liebhabertierhaltung. Ausserdem greift das TSchG nur dann, wenn das Unbegreifliche schon geschehen ist, wenn also ein Verstoß gegen das Gesetz bereits stattgefunden hat.

Dass dies nicht meinen Vorstellungen entspricht, liegt auf der Hand. Mein Hauptanliegen ist es, meine Kätzchen vor Missständen zu schützen und nicht, diese im Nachhinein zu sanktionieren. Denn dem Opfer ist mit der Bestrafung des Täters nur wenig geholfen; ein Tier kennt keine Sühne! Aus diesem

Vitalitys Kaufvertrag über Rassekatzen mit Anmerkungen

Ingrid Vitali
Buechstrasse 18
CH-5445 Eggenwil

Version 11.2.2002 / mv



Telefon: 0041 – (0)56 631 69 89
Email: Ingrid.Vitali@gmx.ch
Homepage: <http://www.vitalitys.ch>

Grund habe ich diesen Vertrag ausgearbeitet. Er soll die Katze, die ich in die Obhut eines anderen gebe, so gut als möglich schützen; denn nach meiner Philosophie endet mit der Übergabe meine moralische Verpflichtung, um das Wohl des Tieres besorgt zu sein, nicht. Dem Sprichwort ‚aus den Augen, aus dem Sinn‘ kann ich diesbezüglich nichts abgewinnen!

Dies alles will nicht heissen, dass jeder Käufer ein Katzenquäler ist – ganz und gar nicht. Gott sei Dank wissen die Menschen in aller Regel wie man sich Tieren gegenüber verhält. Es steht mir auch fern zu sagen, dass Tiere im allgemeinen leichtfertig wieder abgeschoben werden, wenn sie einem nicht (mehr) passen. Die meisten Halter gäben ihre geliebten Tiere um nichts in aller Welt wieder her. Trotzdem tritt das Unvorhergesehene dann und wann einmal wieder ein. Vor diesem GAU möchte ich meine Katzen bewahren und den Käufern, sollten sie sich von der Katze trennen wollen oder müssen, mit Rat und Tat zur Seite stehen und behilflich sein, ein neues geliebtes Heim für das Tier zu finden.

In diesem Sinne überlasse ich Sie nun dem Studium des vorliegenden Vertrages und hoffe, Ihnen meine Leitgedanken mit vorstehenden Ausführungen sowie den nachfolgenden Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen erhellt zu haben und auf Ihr Verständnis zu stossen.

Papiere/Dokumente

- a) Impfausweis
- b) Stammbaum
- c) Gesundheitszeugnis (auf Wunsch des Käufers)

2.2 Kaufpreis

SFr. _____ (_____)

3. Modalitäten

3.1 Bezahlungsmodalitäten

Der Kaufpreis ist bei Übergabe des Tieres in bar zu entrichten.

3.2 Übergabemodalitäten

Das Tier wird dem Käufer durch den Verkäufer nach Hause gebracht. Übergabetermin ist _____.
Bei Liebhabertieren gilt für die Aushändigung des Stammbaumes Punkt 5.4.

4. Verpflichtungen des Käufers und Rechte des Verkäufers im Allgemeinen

4.1 Rücktritt

Der Verkäufer hat das Recht, bis zur schriftlich bestätigten Übergabe der Katze vom Vertrag zurückzutreten, sollte er bis dahin zur Überzeugung gelangen, der Käufer genüge den Ansprüchen von Punkt 4.3 nicht.

Grundsätzlich sind Verträge zu erfüllen („pacta sunt servanda“). Sollten aber bereits vor Vollzug (Übergabe der Katze gegen Bezahlung des Kaufpreises) des Vertrages Umstände an den Tag treten, die mich zu einem Vorgehen nach Punkt 4.3 berechtigen würden, ist eine Vertragsabwicklung in niemandes Interesse. Ich erspare mir ein mühsames und aufwendiges Vorgehen nach Punkt 4.3, dem Tier wird eine ungenügende Haltung sowie ein psychisch belastendes Hin und Her erspart, und der Käufer geht des Kaufpreises nicht verlustig (vgl. aber Punkt 4.3).

4.2 Besuchs- und Prüfungsrecht

Der Verkäufer hat das Recht, während 6 Monaten ab Übergabe der Katze die Tierhaltung zu besichtigen und ungehindert zu überprüfen. Er hat dabei die Privatsphäre des Käufers in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Es geht darum, im Falle von Zweifeln an der korrekten Haltung oder bei Verdacht auf andere Missstände, eine Möglichkeit der Prüfung zu haben. Im Zentrum steht das Wohl des Tieres. Es steht mir fern, den Käufer durch schikanöses Gebaren zu verärgern, denn zwischen dem Käufer und mir besteht

Vitality Kaufvertrag über Rassekatzen mit Anmerkungen

Ingrid Vitali
Buechstrasse 18
CH-5445 Eggenwil

Version 11.2.2002 / mv



Telefon: 0041 – (0)56 631 69 89
Email: Ingrid.Vitali@gmx.ch
Homepage: <http://www.vitality.ch>

ein Vertrauensverhältnis, das mir wichtig ist; es gilt zu bedenken, dass ich ohne dieses Vertrauen und der Überzeugung, einen geeigneten Platz gefunden zu haben, die Katze gar nicht erst verkauft hätte.

4.3 Haltung

Allgemeines

Tiere sind empfindungs- und leidensfähige Wesen, deren kreatürliche Würde zu respektieren und zu schützen ist. Der Käufer ist sich dessen und seiner hohen Verantwortung gegenüber dem Tier bewusst und verpflichtet sich deshalb

- a) das Tier würdig und artgerecht, insbesondere nicht in Käfigen, Boxen, Zwingern und dergleichen zu halten;
- b) das Tier in Menge und Güte angemessen zu füttern;
- c) das Tier einwandfrei zu pflegen;
- d) das Tier ausreichend tierärztlich versorgen und die notwendigen jährlichen Impfungen (Katzenschnupfen/Katzenseuche, Leukose) vornehmen zu lassen;
- e) dem Tier soziale Kontakte und (insbesondere bei Wohnungshaltung) ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.
- f) Liebhabertiere sind gemäss Punkt 5.4 zu kastrieren/sterilisieren.

Für Unklarheiten oder Fragen verweise ich auf meine Dokumentation betreffend Informationen zum Katzenkauf (vgl. http://www.vitality.ch/seiten/sonstiges/info_a.htm).

Mangelhafte Haltung

Stellt der Verkäufer bei der Prüfung Mängel fest, hat er Anspruch auf deren Behebung innert angemessener Frist.

In Betracht kommen insbesondere Abweichungen von den obigen Verpflichtungen. Indessen geht es hier nicht darum, den Käufer an die Kandare zu nehmen und ihm vorzuschreiben, was und wie er die Katze im Detail zu halten hat. Es gibt nicht den einen richtigen Weg eine Katze zu halten. Aber es gibt Wege, die offensichtlich nicht im Interesse des Tieres sind. Um diese Grundsätze zu wahren, behalte ich mir das Recht vor, den Käufer wieder in eine dem Wohl des Tieres dienende Bahn zu lenken; nach dem Motto: „Wer auf halbem Wege umkehrt, irrt nur um die Hälfte!“

Krasse Missstände

Ergeben sich bei der Prüfung krasse, gegen diesen Vertrag oder die geltende Rechtsordnung verstossende Missstände oder besteht zu solch krasen Missständen begründeter Verdacht, kann er auf eigene Kosten einen Tierarzt oder einen anerkannten Fachmann in Sachen Tierhaltung nach eigener Wahl mit der Untersuchung der Verhältnisse beauftragen.

Der Käufer ist gehalten, die Aufklärung tunlichst zu unterstützen. Er hat dem Beauftragten den Zugang zu den für die Untersuchung notwendigen Unterlagen und Räumlichkeiten zu ermöglichen. Insbesondere hat er seinen Tierarzt von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden und ihn zu ermächtigen, dem Beauftragten Auskünfte über Befunde, Behandlungen, Haltung und Pflege bezüglich des gekauften Tieres, sowie dessen allfällige Todesursache zu erteilen.

Bestätigen die Untersuchungen die krasen Missstände, so hat der Verkäufer das Recht, die Katze ohne Anspruch auf Gegenleistung oder Kaufpreiserstattung mit allen dazugehörigen Dokumenten (vgl. Punkt 2.1) zurückzunehmen und einen anderen Lebensplatz zu suchen.

Unter krasen Missständen sind insbesondere Verstösse gegen das Tierschutzgesetz bzw. die Tierschutzverordnung zu verstehen (vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html> bzw. http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html). Der Verdacht eines solchen Verstosses würde grundsätzlich eine Strafanzeige rechtfertigen. Diese hätte eine für den Tierhalter belastende Untersuchung durch die Behörden und unter Umständen eine (vorsorgliche) Beschlagnahme sowie den Verkauf des Tieres zur Folge. Beides ist nicht in meinem Interesse. Um dem Käufer eine unangenehme und unter Umständen gar nicht gerechtfertigte Behördenuntersuchung zu ersparen, möchte ich mir, beraten durch einen Fachmann, vorgängig selbst einen Überblick über die Situation verschaffen. Des weiteren gilt mein dringlichstes Interesse der Katze; aus diesem Grunde behalte ich mir die Rücknahme und Weiterplatzierung vor.



4.4 Übereignung an Dritte

Der Käufer hat dem Verkäufer eine Übereignung an Dritte **vorgängig** anzuzeigen. Er hat ihm Name und Anschrift des Dritten, sowie die vorgesehenen Übereignungsbedingungen offenzulegen.

Der Verkäufer hat das Recht, die Katze ohne Anspruch auf Gegenleistung oder Kaufpreiserstattung mit allen dazugehörigen Dokumenten (vgl. Punkt 2.1) in sein Eigentum zurückzunehmen. Veräussert der Verkäufer die Katze weiter, so hat er den erlangten Erlös, unter Abzug sämtlicher Aufwendungen, dem Käufer zu erstatten. Bei der Veräusserung an einen Dritten durch den Verkäufer gehen die Interessen des Tieres den monetären Interessen des Käufers vor.

Verzichtet der Verkäufer auf sein Rücknahmerecht, so darf der Käufer die Katze nur in kastriertem bzw. sterilisiertem Zustand weitergeben. Dem Verkäufer ist eine tierärztliche Kastrationsbescheinigung zuzustellen.

Hierunter fallen alle Tatbestände der Eigentumsaufgabe sowie Umgehungsgeschäfte. Also nicht nur der Verkauf, sondern auch beispielsweise die Abgabe in einem Tierheim. Da ich die Katzen mit viel Engagement und Liebe aufgezogen habe und mich auch nach dem Verkauf noch für deren Wohlergehen verantwortlich fühle, ist mir sehr daran gelegen, bei wem die Katze ihr künftiges Heim hat. Aus diesem Grunde behalte ich mir die Rücknahme und Weiterplazierung im Interesse des Tieres vor. Freilich werde ich keinen Gebrauch davon machen, wenn ich der Überzeugung bin, die Katze werde es beim Dritten gut haben.

Wer sich selber um einen angemessenen Platz bemüht, dem soll der ganze Erlös zustehen. Wer aber nicht in der Lage ist, ein solches Heim für die Katze zu finden, dem soll nur der um sämtliche Kosten der Weiterveräusserung verminderte Erlös zufallen.

Betreffend die Kastration/Sterilisation verweise ich auf die Bemerkungen zu Punkt 5.4. Es bleibt anzufügen, dass ich die Kastrationspflicht dieses Vertrages nicht einseitig einem Dritten überbinden kann, da ein Vertrag nur unter den Parteien Wirkung entfaltet. Es ist deshalb notwendig, dass die Katze vor der Übergabe an Dritte kastriert bzw. sterilisiert wird.

4.5 Meldepflicht

Sollte die Katze an Infektions- oder Erbkrankheiten, namentlich FIP (Feline Immunschwächevirus), FeLV (Feline Leukämievirus; auch Leukose), HCM (Hypertrophe Kardiomyopathie) oder PKD (Polyzystische Nierenerkrankung) erkranken, ist der Verkäufer sofort zu benachrichtigen.

Die Meldepflicht dient zwei Zwecken. Erstens möchte ich dem Käufer mit Rat und Tat zur Seite stehen. Zweitens wird mir damit die Möglichkeit eröffnet, einen allfälligen Krankheitsträger unter meinen eigenen Katzen zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmassnahmen rechtzeitig einzuleiten. Zwar werden die von mir abgegebene Katzen soweit tunlich getestet, doch sind die hier aufgeführten Krankheiten erst im fortgeschrittenen Alter diagnostizierbar (vgl. Punkt 7.3). Um diese Erbkrankheiten trotzdem – soweit dies medizinisch nach dem derzeitigen Stand der Dinge überhaupt möglich ist – zu vermeiden, sind all meine eigene Katzen und Kater ebenfalls komplett getestet; wobei auch bei den Elterntieren dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass die betreffenden Krankheiten erst im fortgeschrittenen Alter eindeutig diagnostizierbar sind.

4.6 Ableben der Katze

Der Käufer verpflichtet sich, die Katze nicht euthanasieren zu lassen, ohne dass ein Tierarzt dies aus medizinischen Gründen für zwingend notwendig erachtet.

Der Verkäufer ist unter Beibringung eines tierärztlichen Gutachtens betreffend die Notwendigkeit der Euthanasie vom Ableben der Katze in Kenntnis zu setzen.

Mit Schrecken stelle ich fest, dass die Wegwerfgesellschaft vor Lebewesen nicht halt gemacht hat. Streng nach dem Grundsatz aus den Augen, aus dem Sinn!“ entledigt man sich seiner unlieb gewordenen Sachen. Dies mag bei Sachen im engeren Sinne niemanden stören – bei Tieren (die zwar rechtlich ebenfalls zu den Sachen im weiteren Sinne gehören) geht das nicht an!!! Ein Käufer hat sich der Tatsache bewusst zu sein, dass er mit dem Kauf einer Katze eine Verantwortung für ein Lebewesen übernimmt, das mitunter zwanzig Jahre leben kann. Sich dieser Verantwortung zu entziehen und des Tieres auf medizinische oder noch grausamere Weise zu entledigen, kann ich nicht akzeptieren. Der Verantwortungsbewusste Käufer hat im Rahmen von Punkt 4.4 die Möglichkeit und (moralische-ethische) Pflicht, die Katze an einen geeigneten Platz weiterzugeben.



5. Liebhabetiere

5.1 Begriff

Als Liebhabetiere werden Tiere bezeichnet, die der Verkäufer nicht in eine Zucht geben will; er tut dies aus persönlichen Gründen oder weil er das Tier als nicht für die Zucht geeignet erachtet (vgl. Punkt 2.1).

5.2 Zuchtausschlussgrund

Wird das Tier aufgrund einer genetischen Erkrankung oder eines genetischen Fehlers als Liebhabetier verkauft, ist der Zuchtausschlussgrund anzugeben (vgl. Punkt 2.1). Der Käufer nimmt in diesem Fall zur Kenntnis, dass die Katze beim Verband/Verein als nicht zur Zucht zugelassen gemeldet ist.

Unter genetischen Erkrankungen oder Fehlern sind Erkrankungen oder Fehler zu verstehen, die eine Katze zur Zucht in den Augen der Züchterin untauglich machen. Für Liebhaber sind sie in der Regel nicht wichtig. Trotzdem bin ich der Ansicht, dass auch der Käufer eines Liebhabetieres ein Interesse daran haben sollte und deshalb einen diesbezüglichen Aufklärungsanspruch hat.

5.3 Deckverbot

Ein männliches Liebhabetier darf niemals Junge zeugen; ein weibliches Liebhabetier darf niemals Junge bekommen, weder rassenreine noch Mischlinge.

Der Verkäufer hat seine Gründe, warum er die Katze nicht in die Zucht verkauft hat. Es wurde deshalb auch ein weit unter dem einer Zuchtkatze liegender Preis vereinbart. Der Käufer hat darum dafür Sorge zu tragen, dass keine versehentliche Deckung passiert. Eine vorsätzliche Deckung ist ohnehin vertragswidrig.

5.4 Kastrations-/Sterilisationspflicht

Der Käufer ist verpflichtet, die Katze mit spätestens 8 Monaten (vgl. Punkt 2.1) kastrieren bzw. sterilisieren zu lassen.

Dem Verkäufer ist eine Kastrationsbescheinigung vorzulegen. Bis dahin verzichtet der Käufer auf die Aushändigung des Stammbaumes.

*Die Pflicht zur Kastration bzw. Sterilisation bezweckt was folgt:
Erstens soll damit das Deckungsverbot gesichert werden (vgl. Punkt 5.3). Aus diesem Grund wird dem Käufer auch der Stammbaum erst bei Bescheinigung der Kastration ausgehändigt.
Zweitens soll die unkontrollierte Vermehrung von Katzen vermieden werden. Durch das nachlässige Verhalten einiger Katzenhalter werden immer wieder Katzen geboren, die von den Haltern nicht erwünscht sind. Die Konsequenz ist oftmals Leid: Die Katzenbabys werden getötet (aktiv oder passiv) oder werden Heimatlos. Dies gilt es zu verhindern.
Drittens besteht bei Katzen die Gefahr des Markierens. Verständlicherweise ist kein Halter davon begeistert. Leider sind solche Tiere dann oftmals nicht mehr erwünscht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein möglichst frühes Kastrieren eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bietet, das Markieren zu verhindern. Verschiedentlich wird von Tierärzten angeraten, bis zum Alter von einem Jahr zu warten, mit der Begründung, eine frühere Kastration beeinträchtigt das Wachstum. Meine Erfahrungen lehrten mich etwas anderes. Ich habe eine ganze Reihe von Kastrierten, die in Wachstum und Entwicklung ihren unkastrierten Artgenossen in nichts nachstehen. Ein Blick auf meine Homepage mag dies bestätigen (vgl. http://www.vitalitys.ch/seiten/kasta/kastratenneu_a.htm).*

5.5 Freigang

Liebhabetiere, die später Freigang bekommen, dürfen frühestens 1 Monat nach der Kastration/Sterilisation (vgl. Punkt 5.4) nach draussen gelassen werden.

5.6 Novation - Nachträgliche Zulassung zur Zucht



Unter folgenden kumulativen Voraussetzungen ist dem Käufer die Zucht mit der Katze nachträglich gestattet:

- a) der Verkäufer hat dem Käufer eine schriftliche Einwilligung zur Zucht gegeben;
- b) der Käufer anerkennt die Bestimmungen unter Punkt 6;
- c) der Käufer hat dem Verkäufer eine Kaufpreiszahlung von SFr. 500.-- geleistet.

6. Zuchttiere

6.1 Untersuchungen und Tests

Allgemeines

Zuchttiere sind im Alter von 12 Monaten und erneut mit 2 Jahren auf HCM (Hypertrophe Kardiomyopathie) und PKD (Polyzystische Nierenerkrankung) in einer Uni-Tierklinik zu testen.

Dem Käufer wird ferner das Testen von HD (Hüftdisplasie) und Patella Luxation nahegelegt.

Weisse Zuchttiere

Weisse Zuchttiere wurden durch die Verkäuferin audiometrisch getestet (vgl. Punkt 7.3). Der Käufer ist verpflichtet, den weissen Nachwuchs spätestens mit 12 Monaten ebenfalls audiometrisch testen zu lassen.

Der Käufer verpflichtet sich, keine weiss-weiss Verpaarungen vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Kontroverse betreffend die Weisszucht verweise ich auf die entsprechende Spezialliteratur oder auf <http://www.philae.de/eigenesweb3/inhalt.htm>. Zusammenfassend sei erwähnt, dass die Zucht mit weissen Katzen beispielsweise in Deutschland zu kontroversen Diskussionen zwischen den Politikern und den Zuchtverbänden geführt hat, da eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit der Taubheit von weissen Katzen festgestellt wurde.

6.2 Deckungsbestimmungen

Deckungsvoraussetzungen

Zuchttiere dürfen erst nach den ersten, im Alter von 12 Monaten gemäss Punkt 6.1 durchzuführenden Tests gedeckt werden.

Zuchttiere dürfen nur bei negativem Testresultaten zur Zucht verwendet werden.

Das gemäss Punkt 6.1 negativ getestete Tier darf nur mit ebenfalls negativ getesteten Tieren verpaart werden.

Fremddeckung

Ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers dürfen Zuchtkater nicht zur Fremddeckung frei gegeben werden.

Jungtiere

Jungtiere dürfen nur mit Rücksprache und Einwilligung der Züchterin in die Zucht weiterverkauft werden.

6.3 Meldepflicht

Untersuchungen und Tests

Dem Verkäufer sind Kopien sämtlicher Testresultate gemäss Punkt 6.1 zuzustellen.



Kastration

Eine Kastration/Sterilisation des Zuchttieres ist dem Verkäufer vorgängig anzuzeigen.

7. Verpflichtungen des Verkäufers und Rechte des Käufers

7.1 Rücktritt

Während der Übergabe

Der Käufer kann gegen eine pauschale Umtriebsentschädigung von SFr. 250 bei Übergabe der Katze vom Vertrag zurücktreten.

Diese Klausel ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag der Übergabe zeitlich vorgelagert schriftlich abgeschlossen worden ist.

Nach der Übergabe

Mittels schriftlicher Erklärung kann der Käufer innerhalb von 7 Tagen seit Übergabe der Katze vom Vertrag zurücktreten. Er hat sämtliche bereits erhaltenen Kaufobjekte (vgl. Punkt 2.1) unverzüglich zurückzugeben.

Befindet sich das Tier in vergleichbarem Zustand wie zum Zeitpunkt der Übergabe, so hat der Verkäufer zwei Drittel des Kaufpreises zurückzuerstatten.

Befindet sich das Tier in einem schlechteren Zustand als zum Zeitpunkt der Übergabe, so verfallen sämtliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer.

Gegenseitige Forderungen sind zu verrechnen.

Es gibt immer wieder Umstände, die nicht vorhergesehen werden können. Manchmal zeigen sich Allergien erst, wenn man mit einem Tier zusammenlebt oder es stellt sich heraus, dass sich die Katze definitiv nicht mit anderen Tieren im Haushalt verträgt. In solchen Fällen soll dem Käufer das Recht gegeben werden, das Tier gegen Erstattung von 2/3 des Kaufpreises zurückzugeben. Unter Vorbehalt von Punkt 4.4 bleibt dem Käufer die Möglichkeit zur Übereignung an Dritte offen. Sollte der Katze unglücklicherweise schon in diesen ersten Tagen etwas zustossen, so fällt dies grundsätzlich in den Gefahrenbereich des Käufers, und der Schaden ist von ihm zu tragen („casum sentit dominus“). Trotzdem will ich dem Käufer die Möglichkeit geben, sich von der Katze zu trennen. Auch hier bleibt dem Käufer unter Vorbehalt von Punkt 4.4 die Möglichkeit zur Übereignung an Dritte offen.

7.2 Verzug des Verkäufers

Wird dem Käufer die Katze nicht innert 4 Wochen nach dem vereinbarten Übergabetermin (vgl. Punkt 3.2) übergeben, kann er ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurücktreten.

7.3 Gewährleistung

Umfang

Die Pflicht zur Gewährleistung besteht nur für Eigenschaften, die der Verkäufer dem Käufer zugesichert hat. Insbesondere übernimmt der Verkäufer keine Gewähr für versteckte Mängel und Krankheiten, die er selbst nicht gekannt hat, sowie für die weitere Entwicklung des Tieres (Wesensart, Fell, Grösse etc.).

Zugesicherte Eigenschaften im Allgemeinen

Der Verkäufer bietet Gewähr dafür, das Tier mit dem vollen Impfschutz der Grundimmunisierung (Katzenschnupfen und Katzenseuche; Leukose nur bei Zuchtkatzen oder bei Katzen, die in einem Mehrkatzenhaushalt leben oder die Freigang haben) sowie frei von Ekto- und Endoparasiten an den Käufer zu übergeben.

Vitality Kaufvertrag über Rassekatzen mit Anmerkungen

Ingrid Vitali
Buechstrasse 18
CH-5445 Eggenwil

Version 11.2.2002 / mv



Telefon: 0041 – (0)56 631 69 89
Email: Ingrid.Vitali@gmx.ch
Homepage: <http://www.vitalitys.ch>

Die Katze wurde bereits beim Verkäufer mehrfach entwurmt. Ferner wurde die Katze wie folgt geimpft und getestet:

- | | | | |
|----|--------------------------------|-------------|---|
| a) | Katzenschnupfen/ Katzenseuche: | geimpft am | vgl. Impfausweis |
| b) | Leukose: | getestet am | vgl. Impfausweis |
| | | geimpft am | vgl. Impfausweis |
| c) | FIV: | getestet am | vgl. Impfausweis |
| d) | Audiometrischer Test: | getestet am | vgl. Testresultat (nur für weisse Katzen) |

Die nächsten Wiederholungsimpfungen sind wie folgt fällig (vgl. Punkt 4.3 Buchstabe d):

- | | | | |
|----|--------------------------------|-----------|-------------------------|
| a) | Katzenschnupfen/ Katzenseuche: | zu impfen | jährlich zu wiederholen |
| b) | Leukose: | zu impfen | jährlich zu wiederholen |

HCM und PKD bei Zuchttieren im besonderen

Sollten die fristgerecht durchgeführten Tests gemäss Punkt 6.1 eine Erkrankung der Katze an HCM oder PKD ergeben, so hat der Käufer nach seiner Wahl entweder Anspruch auf Rückerstattung des vollen Kaufpreises (vgl. Punkt 2.2) oder auf ein kostenloses Ersatztier unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- dem Verkäufer sind die Testresultate zuzustellen;
- die erkrankte Katze ist kastrieren/sterilisieren zu lassen und dem Verkäufer die Kastrationsbescheinigung zuzustellen;

Weitere Kosten werden nicht erstattet.

Rügefrist

Gewährleistungsansprüche für zugesicherte Eigenschaften sowie arglistig verschwiegene Mängel sind dem Verkäufer binnen 14 Tagen, von der Übergabe an gerechnet, anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche für HCM/PKD-Erkrankungen bei Zuchttieren sind dem Verkäufer binnen 14 Tagen, vom Zeitpunkt des fristgerechten Tests gemäss Punkt 6.1 an gerechnet, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige verirken sämtliche Ansprüche.

Für die Berechnung und Wahrung der Frist gilt Art. 4 der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel (vom 14. November 1911, SR 221.211.22) sinngemäss.

Zur Berechnung und Wahrung der Frist vgl. http://www.admin.ch/ch/d/sr/c221_211_22.html.

8. Vertragsverletzung und Konventionalstrafe

Bei Verstössen gegen die Punkte 4.3, 4.4, 4.6, 5.3, 5.4, 5.5, 6 dieses Vertrages wird eine Konventionalstrafe in der Höhe des Kaufpreises (vgl. Punkt 2.2) **zu Gunsten einer** durch den Verkäufer zu bestimmenden **Tierschutzorganisation** fällig.

Allfällige Ansprüche des Verkäufers aus Schadenersatz wegen Vertragsverletzung können zusätzlich geltend gemacht werden.

Die bei ihrer Verletzung eine Konventionalstrafe auslösenden Punkte wurden bereits eingehend erläutert. Sie dienen einerseits der Interessenwahrung des Verkäufers, vor allem aber liegen sie im Interesse des Tierschutzes, dessen Einhaltung Kern dieses Vertrages bildet. Ein Verstoß käme nicht nur einer Vertrags- und somit Vertrauensverletzung gleich, sondern wäre oftmals auch eine Missachtung des Tierschutzes.

9. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige zu ersetzen, welche dem Zweck der ungültigen Bestimmung und dem Leitgedanken des Vertrages am besten entspricht.

Vitalitys Kaufvertrag über Rassekatzen mit Anmerkungen

Ingrid Vitali
Buechstrasse 18
CH-5445 Eggenwil

Version 11.2.2002 / mv



Telefon: 0041 – (0)56 631 69 89
Email: Ingrid.Vitali@gmx.ch
Homepage: <http://www.vitalitys.ch>

10. Anwendbares Recht

Im Übrigen ist Schweizerisches Recht anwendbar. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf; SR 0.221.211.1) wird ausgeschlossen.

Anwendbar sind somit insbesondere die Art. 184 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]; vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html>).

11. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Verkäufers.

Vertragsabschluss

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Verkäufers

Unterschrift des Käufers

Die Katze und sämtliche Unterlagen wurden übergeben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Verkäufers

Unterschrift des Käufers
